

[illegible]

	Untersuchungsgebiet LPF
	Plangebiet
Biotoptypen	
	AB9 Bodensaure Eichenwälder der Mittelgebirge
	BD3 Intensiv beschrittene Hecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen
	BF31 Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz
	BF32 Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz
	EA31 Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch
	EB11 Fettwiese, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch
	FF3 Fisch- und Staulteiche, eutroph
	FR31 Gebirgsbach, sommerkalter Niederungsbach, eutroph, nicht ausgebaut
	FR32 Gebirgsbach, sommerkalter Niederungsbach, eutroph, schwach ausgebaut
	HJ5 Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
	HJ6 Gärten mit größerem Gehölzbestand
	HY1* Versiegelte Fläche, Gebäude
	HY1 Versiegelte Fläche
gem. Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen LUDWIG und MEINIG (FROELICH & SPORBECK 1991)	
HY1	Biotoptyp, Bestand
HY1	Biotoptyp, Planung
Maßnahmenarten	
S	= Schutz und Sicherung
V	= Vermeidungsmaßnahme
M	= Ausgleichsmaßnahme
A	= Maßnahme für den Artenenschutz

Eingriffsberechnung				
Bestand				
Code	Bezeichnung	Punkte	Fläche in m²	Biotoptwert
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	10	355	3.550
		Summe	355	3.550
Planung				
Code	Bezeichnung	Punkte	Fläche in m²	Biotoptwert
HY1	Versiegelte Fläche	0	74	0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	33	0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	103	0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	111	0
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	6	314	804
		Summe	355	804
Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Planung Biotoptwert - Bestand Biotoptwert)				-2.746

Ein direkter Ausgleich des Bodens mit Klimarelevanz und mit sehr hoher Funktionserfüllung, also der
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte ist vor Ort aufgrund der vorhandenen Versiegelung und der
Gartennutzung nicht möglich. Gemäß dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ (OBK 2018) zählt
beanspruchte Boden zur Kategorie II und ist zu 100 % im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme der
Flächenversiegelung (221 m²) auszugleichen.

Diese Ausgleichsmaßnahme zählt zu der Kategorie C3 des Modells Oberberg (OBK 2018) und ist entsprechend mit dem erforderlichen Ausgleich für den Eingriff in den Boden zu verrechnen, so dass hier ein Ausgleichsbedarf von 138 Biotopwertpunkten entsteht.

Im Rahmen der Außenbereichssatzung werden Maßnahmen formuliert, die aufgrund der Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Artenschutzprüfung (TKP 2022) erforderlich werden könnten, sollten weitere Baumaßnahmen im Satzungsbereich verwirklicht werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den nachgeordneten Bauanträgen festzulegen.

- dem Schutz und der Sicherung des Bodens mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und eines Bodens mit Klimarelevanz,
- dem Schutz angrenzender Gehölzstrukturen,
- dem Schutz potenziei vorkommender Fleddermausarten,
- dem Schutz brütender Vogelarten,
- dem Schutz der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet,
- der Anreicherung des Landschaftsbildes,
- der Strukturvielfalt und Biodiversität.

Die durch das Bauvorhaben bedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

S1 Schutz des Bodens vor Verdichtung während der Baumaßnahme

Es sind Baumaschinen mit möglichst geringem Gewicht, d. h. einer geringen Radlast und guter Gewichtverteilung bzw. kleiner Flächenpressung einzusetzen.

Der Einsatz von Raupenbaggern aus Gründen des Bodenschutzes ist vorzuziehen. Der Einsatz von Planierastraßen ist zum Abtragen des Oberbodens nicht zulässig.

Ein unnötiges Befahren des Bodens ist zu vermeiden. Ein Befahren der Fläche ist nur bei trockenem Wetter und auf abgetrockneten Böden zulässig. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind zu beachten.

Die Schütthöhe für die Oberbodenmieten sollte maximal 2 Meter betragen, wenn der Oberboden für Rekultivierungszwecke wiederverwertet werden soll (vgl. DIN 9731 und DIN 19639). Die Böschungseignungen sind an die Boden Eigenschaften (Scherfestigkeit, Durchlässigkeit) anzupassen.

Die Schütthöhe für den Unterboden darf gemäß DIN 9731 maximal 4 Meter betragen, wenn dieser für Rekultivierungszwecke wiederverwertet werden soll (vgl. DIN 9731). Nach DIN 19639 wird für Unterboden eine maximale Schütthöhe von 3 Metern angegeben. Dieser sollte als grundsätzliche Vorgabe gelten.

Die Lagerungs- und Verweilungsperiode ist bei Lagerungsdauer über zwei Wochen die maximale Zwischenbegehrung vorzusehen. Sollte eine Zwischenbegehrung nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass eine geeignete Oberfläche und profilierte, jedoch nicht verschleißende Flanken (keilsich Andruckmitten mittels Baggeraushauf) hergestellt werden, um ein oberflächiges Abfließen von anfallendem Niederschlagswasser zu ermöglichen (vgl. DIN 9731).

Es ist eine Vorkopf-Schüttung der Materialien sowie eine lockere Schüttung der Bodenmieten vorzunehmen. Ein Befahren der Bodenmieten ist nicht zulässig. Die Aufweitung sollte mit Baggern erfolgen, die eine geringe Bodendruckbelastung aufweisen. Beim Abtrag der Mieten ist die Mietenbreite zu berücksichtigen.

Der Wiederanbau der Böden (Unter- und Oberboden) sollte möglichst in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbegehrung erfolgen (trockene Bedingungen, Maschinengröße beachten).

Lagerflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen auf den anstehenden Böden sind möglichst zu vermeiden. Sollte das nicht möglich sein, sind entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Je nach Standort und Vorhalteedauer ist zu prüfen, ob ein Abtrag des Oberbodens notwendig ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der darunter anstehende Boden im Rahmen späterer Aushubarbeiten ausgehoben wird oder eine Vorhaltung der Fläche von > 6 Monaten geplant ist. Der Oberboden kann verbleiben, wenn die Vorhalteedauer bei < 6 Monaten liegt, der darunter anstehenden Unterboden zu schützen ist und der Oberboden begrünt bzw. durchwurzelt ist.

Sollte ein Abtrag des Oberbodens zu Herstellung von Baustraßen oder Lagerflächen aufgrund geotechnischer oder planerischer Anforderungen unvermeidbar sein, ist ein abschließender Abtrag (hebend, mittels Baggerschaufel) des Oberbodens vorzunehmen, sodass dieser zur anschließenden Rekultivierung verwendet werden kann.

Bei einer Zwischenlagerung sind die Punkte unter S2 zu beachten.

Grundsätzlich sind Lagerflächen und sonstige BE-Flächen so einzurichten, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sowie eventuelle Rekultivierungsmaßnahmen vermieden werden.

Es wird empfohlen die Aushubarbeiten und die Bewirtschaftung der Bodenmieten sowie den Wiedereinbau des Oberbodens bodenkundlich begleiten und dokumentieren zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung).

Die Flächeninanspruchnahme im Baufeld ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die angrenzenden Gehölzbestände sind gem. DIN 18920 durch Bauzaun, Stamm-, Wurzel oder Kronenschutz zu sichern.
Die ZTV Baumpflege ist bei Arbeiten im Wurzelraum zu beachten.

Die Gebäude sind im Allgemeinen in der Abwesenheit von Fledermäusen und Brutvögeln in den Gebäuden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März abzubauen. Von den Zeiten kann abgewichen werden, sollte von einem faunistischen Gutachter nachgewiesen werden, dass sich keine Fledermäuse oder Brutvögel im Gebäude aufhalten. Weitere artenschutzrechtliche Details zum Bauablauf sind im Rahmen von Bauanträgen festzulegen.

Im Allgemeinen haben alle Arbeiten an den Gehölsen (bedarfswise Rückschnitt oder Aufdenk-Stutzen bei Gehölsen, die ins Baufeld ragen) gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Form- und Pflegearbeiten können allerdings schonend durchgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden, sollten Vögel in den betroffenen Gehölsen brüten. Hier ist das Ende der Brut abzuwarten. Die Brutzeit bzw. die Anwesenheit brütender Vögel im Eingangsreich ist durch einen faunistischen Gutachter in diesem Zeitraum nachzuweisen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich von Amphibienwanderwegen und in unmittelbarer Nähe von Amphibienschutzzonen. Im Rahmen von baulichen Maßnahmen sind potenzielle Versteckmöglichkeiten / Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien wie Steinmauern, Gebüsche oder Holzstapel auf Vorkommen dieser Tierarten zu untersuchen, sollten diese in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen wie das vorsichtige Umsetzen dieser Strukturen, Abtsammeln von Tieren oder auch die Errichtung eines bauzeitlichen Amphibienschutzzäunes als Schutz der Tiere vor Verunfallung im Baufeld vorzusehen. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Vorhaben anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Vorkommen von Kriechtieren im nördlichen Untersuchungsgebiet. Im Rahmen von baulichen Maßnahmen sind potenzielle Versteckmöglichkeiten / Überwinterungsmöglichkeiten für Reptilien wie Steinmauern, Gebüsche oder Holzstapel auf Vorkommen dieser Tierarten zu untersuchen, sollten diese in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen wie das vorsichtige Umsetzen dieser Strukturen, Absammeln von Tieren oder auch die Errichtung eines bauseitigen Reptilienschutzzaunes als Schutz der Tiere vor Verunfallung im Baufeld vorzuziehen. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Vorhaben anzupassen.

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Bereich des Raumes gerichtet sein. Es sind Leuchten zu verwenden, die einen hohen Lichtnutz (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten), hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von potenziellen Gebäudequartieren und Gebäudflächen) ist soweit wie möglich zu verzichten. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Lichtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangeroten Spektrum zu verwenden.

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt. Die Anlage der Hausgärten/flächen ist im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert zukünftig anzusetzen. Die Pflanzenarten für die Gehölze sind aus den Pflanzenlisten des Oberbayerischen Kreises (2020) „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bauvorhaben gemäß § 35 BauG im Außenbereich“, Anlage 1, 2 und 3 zu entnehmen:

- Pflanzung von Einzelbäumen – Einzelbäume 1. und 2. Ordnung, lebensraumtypische, 3xv, Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, StU 12 – 14, Mindestabstand untereinander und zu anderen Bäumen 10 m, Sicherung mit Dreieck;
- Pflanzung von frei wachsenden Wildhecken – lebensraumtypische Gehölzarten in Gruppen von 5 – 6 Einzelfällen mit der Anerkennung einer einzigen Pflanzung in einer Breite von 1,50 m, Mindestabstand 10 m; Sicherung mit Dreieck
- Pflanzung von geschnittenen Hecken – lebensraumtypische Gehölze, 4 Pflanzen pro m, Breite 1 m, Qualität nach Art gemäß Pflanzenliste.
- Obstgehölze – in Sorten; H 2xv, o. B., StU 8 – 10 oder Ha 2xv, o. B. StU ab 6; Mindestabstand 10 m; Schutz vor Vieh- und Wildverbiss; Sicherung mit Dreieck.

Sollte im Rahmen einer Brutvogelkartierung für einen Bauantrag (z. ASP I, TKP 2022) eine anliegendernde Betroffenheit des Bluthänflings prognostiziert werden, so sind bei Heckenpflanzungen 10 % der Fläche mit heimischen Koniferenarten (z. B. Eibe) als Kompensation des Brutplatzverlustes zu pflanzen.

Die Pflanzung dient der multifunktionalen, landschaftspflegerischen, ökologischen Eingriffsregelung sowie dem potenziellen Verlust von Brutplätzen des Bluthänflings.

Die Pflanzungen sind zu pflegen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916. Die Saatarbeiten erfolgen gemäß DIN 18917.

Sollte im Rahmen einer Fledermauserfassung für einen Bauantrag (s. ASP I, TKP 2022) eine anlagebedingte Betroffenheit der Zwergfledermaus festgestellt werden, so sind geeignete Fledermauskästen gemäß der Maßnahme „Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier (FL1.1.1)“ (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, MKUNLV 2013) an Neubauten anzubringen. Art und Anzahl sind in diesem Zusammenhang zu ermitteln.

Quelle: WMS-Server Geobasis NRW, bearbeitet

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE
Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund
Tel.: 0231/700 95 06
Mail: tk@tk-planungsdienste.de



Bearbeitet: TK

Blatt 1 von 1

Maßstab 1:400 / 1:5.000

Datum: 13.07.2022